

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung und der Friedhofssatzung in der Stadt Waltershausen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung vom 23.05.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Waltershausen betreibt die Friedhöfe in Waltershausen, Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Waltershausen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
  - a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
  - b) für Bestattungen, Ausgrabungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.
- (3) Gebührenschuldner für Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen ist der Nutzungsberechtigte.

### **§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

#### **1. Erwerb von Nutzungsrechten**

##### 1.1. Erdgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 95,00 €  |
| b) Erdreihengrabstätte als Rasengrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren                                     | 180,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte 1. Grabstelle für die Nutzungsdauer von 35 Jahren                                       | 375,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte ab 2. Grabstelle für die Nutzungsdauer von 35 Jahren je Grabstelle                      | 320,00 € |
| e) Beisetzung ab 2. Urne in eine Erdwahlgrabstätte je Urne   | 140,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte für 1. Grabstelle pro Jahr                      | 11,00 €  |
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte ab 2. Grabstelle pro Jahr                       | 9,00 €   |

## 1.2 Urnengrabstätten

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren  | 95,00 €   |
| b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren                                    | 235,00 €  |
| c) Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Partnerpflegegrab für die Nutzungsdauer von 25 Jahre               | 2450,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Baumgrab für die Nutzungsdauer von 25 Jahren                       | 2535,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren                                    | 445,00 €  |
| f) Urnenwahlgrabstätte sechsstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren                                   | 695,00 €  |
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr                       | 9,00 €    |
| h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Partnerpflegegrab pro Jahr | 98,00 €   |
| i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Baumgrab pro Jahr          | 101,00 €  |
| j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr                       | 18,00 €   |
| k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte sechsstellig pro Jahr                      | 28,00 €   |

## 1.3 Gemeinschaftsanlagen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) anonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren   | 180,00 €  |
| b) anonyme Urnengrabstätte für Einzelbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren  | 175,00 €  |
| c) anonyme Urnengrabstätte Mehrfachbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren einschließlich Bestattung der Urne   | 115,00 €  |
| d) halbanonyme Urnengrabstätte (Ruhegemeinschaft) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren  | 1895,00 € |
| e) Für halbanonyme Urnengrabstätten (Ruhegemeinschaft), bei denen das Nutzungsrecht vor dem 01.03.2016 im Rahmen des damals zulässigen „Erwerbs zu Lebzeiten“ erworben wurde und in der noch keine Beisetzung erfolgt ist, wird <u>einmalig</u> die Nutzungsdauer bis zum Ablauf der einzuhaltenden Ruhefrist von 20 Jahren verlängert; pro Jahr | 95,00 €   |

## 1.4. Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen für die Friedhöfe in Fischbach, Schmerbach, Schwarzhausen und Winterstein

Für Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden und bei denen das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, werden folgende Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Urnengrabstätten und einstellige Erdgrabstätten pro Jahr | 20,00 € |
| b) für zweistellige Erdgrabstätten pro Jahr                     | 25,00 € |

## **2. Trauerhalle**

Nutzung der Trauerhalle	125,00 €
-------------------------	----------

## **3. Bestattungen, Ausgrabungen**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Bestattung einer Urne (Ausheben, Auffüllen bei Senkungen)   | 130,00 € |
| b) Bestattung einer Urne (Tragen, Absenken und Erstverschließen)   | 35,00 €  |
| c) Bestatten einer Urne in Gräbern mit Grabröhren (Grüne Wiese UGA-E, Ruhegemeinschaftsanlage, Partnerpflegegrab und Baumgrab) | 95,00 €  |
| d) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben, Verschließen)                          | 255,00 € |
| e) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben, Verschließen)                           | 665,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| f) Suchen und/oder Ausgraben einer Asche (nach Auftrag oder Grabkarte des Grabstättenkatasters)  | 35,00 €  |
| g) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 175,00 € |
| h) Ausgraben einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, zuzüglich der Kosten einer Drittfirma zur Sicherstellung des Hygieneschutzes | 465,00 € |

#### **4. Abräumungen von Gräbern**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Abräumung eines Kindergrabes                         | 65,00 €  |
| b) Abräumung eines Erdgrabes je Stelle                  | 105,00 € |
| c) Abräumung einer Urnenreihengrabstätte                | 65,00 €  |
| d) Abräumung einer Urnenwahlgrabstätte 2- und 4-stellig | 65,00 €  |
| e) Abräumung einer Urnenwahlgrabstätte 6-stellig        | 255,00 € |

#### **5. sonstige Leistungen**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 35,00 € |
| b) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende   | 15,00 € |
| c) Versand einer Urne incl. Versandkosten  | 60,00 € |

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
  - a) § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
  - b) § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
  - c) § 3 Pkt. 1.4 mit dem Beginn des Kalenderjahres
  - d) § 3 Pkt. 2 bis 5 mit der Erbringung der Leistung.
  
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
  
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Bei erheblichen Härten können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen vom 25.02.2016 außer Kraft.

Waltershausen, den 04.07.2019

Brychcy  
Bürgermeister

Siegel